

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

VIII. Abschnitt.

Das Verhältniß der Vegränzung der Urtheile.

§§. 164 — 175.

Die meisten der hieher gehörigen Verhältnisse hat der Taubstumme schon oben (I. Hauptstück VIII. Abschnitt) als Verhältnisse von Begriffen kennen und durch den zusammengezogenen Satz ausdrücken gelernt. Nun soll er aber diese Verhältnisse auch durch einen zusammengesetzten Satz darstellen lernen. Da es sich hier nur um eine verschiedene Darstellungsweise der nämlichen Vorstellung handelt, so braucht der Lehrer jedesmal nur die schon bekannte Vorstellung des betreffenden Verhältnisses zu erneuern und dann dem Schüler zum Bewußtsein zu bringen, daß das nämliche Verhältniß, welches dort einzelne Begriffe betrifft, hier auf ganze Gedanken sich beziehe. Die dabei zu beobachtende Verfahrungsweise, so wie die Darstellung dieser verschiedenen Verhältnisse bleibt ganz dieselbe, wie sie oben a. a. O. angedeutet worden ist; und somit bedarf es hierüber keiner weiteren Bemerkung mehr. Nur über die dem Schüler bis jetzt noch ganz unbekannten Verhältnisse, nämlich über das durch „sonst — es sei denn,“ und über jenes durch „je nach dem“ auszudrückende Verhältniß, folgen hier einige Andeutungen.

§. 171.

Sonst, es sei denn.

Der Lehrer muß hier einen Gedanken aufstellen, der logisch nothwendig, oder dessen Prädikat moralisch nothwendig ist; z. B. „Man muß die Blumen begießen.“ — Nach Hervorhebung der ausgesprochenen Nothwendigkeit veranlaßte er den Schüler durch Auseinandersetzung eines Zweifels und durch singirte Verneinung dieser Nothwendigkeit, einen Beweis für dieselbe anzugeben; fordere ihn auf, das Gegenthell von dem, was der aufgestellte Satz ausdrückt, zu denken oder anzunehmen, und bringe ihm durch Fragen die Folge dieses angenommenen Gegenthells zum Bewußtsein. Diese Folge lasse er in Verbindung mit ihrem Grunde, dem Gegensätze, auf die schon bekannte Weise durch ein Urtheil ausdrücken; weise auf dasselbe als auf den Beweis der im obigen Urtheile ausgesprochenen Nothwendigkeit nachdrücklich hin, und lasse es als Beweis mit jenem Urtheile verbinden durch „denn.“ Z. B. „Man muß die Blumen begießen. Ist dies nothwendig? Ja. Denke dir: Jemand